

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 101.

Montag den 11. April.

1870.

## Bekanntmachung.

Vom Königl. Großbritannischen General-Consulate hier selbst sind wir ersucht worden, Folgendes zur öffentlichen Kenntnis zu bringen:

Die Indische Regierung hat einen Preis von

Fünftausend Pfund Sterling

für eine Maschine oder ein Verfahren zur Bearbeitung des sogenannten Chinesischen Grases — Rhea — ausgesetzt, deren Aufgabe ist,

1) die Faser und Rinde des Grases vom Stämme loszulösen,

2) die Faser von der Rinde zu trennen.

Beides ist durch Handarbeit möglich, aber zu kostspielig. Daher soll die Maschine oder das Verfahren eine billigere Production ermöglichen und zwar so, daß die Tonne Faser (im Werthe von ca. 50 Pfund Sterling loco England) mehr nicht, als einschließlich der Abnutzung der Maschinerie 15 Pfund Sterling zu produciren kostet.

Die Maschinen müssen einfach, stark, dauerhaft, billig und so eingerichtet sein, daß sie in der Nähe von Plantagen aufgestellt werden können, da der Abfall als Düngemittel von Werth ist.

Der Secretair der Indischen Regierung in London wird auf Wunsch der Concurrenten denselben die nötigen Quantitäten trockenes Gras, Stämme und von der Rinde losgelöste Fasern liefern.

Die Maschinen müssen auf Kosten der Concurrenten an einen noch zu bezeichnenden Ort geliefert und dort zur Prüfung aufgestellt werden. Am 11. Januar 1871 müssen sie an Ort und Stelle sein.

Die Maschine, welche den Preis erlangt, gehört der Regierung, dafür diese sie erwerben will, gegen Bezahlung von 5% über die Herstellungskosten. Ist die Maschine patentirt, so geht das Patent auf Verlangen der Regierung an diese über, wofür dieselbe dem Besitzer des Patentes während der Dauer desselben 5% des Kostenpreises jeder nach dem Muster der patentirten gefertigten Maschine gewährt.

Sollte keine Maschine den Preis erlangen, so wird die Regierung einen andern Termin bis zum 11. Januar 1872 setzen. Von da ab oder nach Erteilung des Preises ist die Regierung an ihre Zusage nicht mehr gebunden.

Geringere Belohnungen, als die oben gedachte, wird die Regierung für solche Maschinen gewähren, welche die angegebenen Bedingungen nur theilweise erfüllen.

Leipzig, am 5. April 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleisner.

## Bekanntmachung.

Dienstag den 12. April a. c., Vormittags 9 Uhr sollen am oberen Park, den Bahnhöfen gegenüber, die daselbst gesetzten Hölzer, bestend in Kästern, Reisighäuschen und eschenen Nutzstücken, meistbietend gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden. — Leipzig, den 8. April 1870. Die Deputation des Rathes zu den Anlagen.

## Bauplatz = Versteigerung.

Die der Stadtgemeinde Leipzig gehörige, in Gohlis am Mödern'schen Wege zwischen diesem und der Thüringischen Eisenbahn gelegene Feldparcele Nr. 486a des Flurbuchs für Gohlis, welche zeithher als Kartoffelland verpachtet worden ist, soll in doppelter Weise, einmal in 4 Baupläzen von 2514, 2418, 2227, 2136 Ellen Flächeninhalt eingetheilt, dann nochmals im Ganzen an die resp. den Meistbietenden versteigert werden.

Die Beschlusssfassung über den Zuschlag im Einzelnen oder Ganzen, sowie jede sonstige Entschließung bleibt vorbehalten. Die Versteigerungsbedingungen und der Parzellirungsplan liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus. Ebenda erfolgt Dienstag den 12. April d. J. Vormittags von 11 Uhr an die Versteigerung, womit pünktlich zur angegebenen Stunde begonnen und welche jedesmal geschlossen werden wird, sobald weitere Gebote auf das ausgeboteene Verkaufsobjekt nicht mehr gelan werden.

Leipzig, den 30. März 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

## Postwesen des Norddeutschen Bundes.

w. Leipzig, 9. April. Bisher war es Vorschrift, daß das Publicum, welches Vollmachten zur Empfangnahme von Postsendungen aller Art, insonderheit von Geldsendungen, aussstellen sollte oder bezüglich der Abholung dieser Sendungen von den Postanstalten eine Erklärung abzugeben hatte, sich der Weitläufigkeit unterwerfen mußte, die Unterschrift unter die betreffenden Urkunden in Gegenwart zweier Zeugen von einem mit Dienstsiegel versehenen öffentlichen Beamten, der nicht dem Postfach angehören durfte, beglaubigen zu lassen.

Diese umständliche Procedur, die Zeit und Geld kostete, ist jetzt in erfreulicher Weise etwas vereinfacht worden. Die beiden Zeugen müssen allerdings noch beschafft werden: Dieselben haben die Unterschrift durch ihre eigne Signatur mit Namen, Stand oder Charakter und Wohnort und dem Bemerk: „als Unterschriftzeuge“ zu beglaubigen. Dagegen ist die Bekanntmachung aufgehoben worden, daß die Postbeamten nicht als beglaubigende Behörde fungiren könnten, ja noch mehr, es ist ausdrücklich nachgelassen worden, daß es in Sachsen vollkommen

genügen solle, wenn Urkunden jener Art bei den Postanstalten vor zwei Zeugen abgegeben und von den beiden Zeugen und dem betreffenden Postbeamten beglaubigt werden.

Die Beglaubigung lautet:

„Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift des R., welche in Gegenwart der mitunterschriebenen beiden Zeugen abgegeben ist, wird unter Beibrückung des Dienstsiegels hiermit beglaubigt.“

(Leipzig,) den .... 187 ...  
Post-

Die Zeugen haben dies mit ihren Namen ic. zu unterzeichnen.

Das Berliner General-Post-Amt hat diese nur für Sachsen geltige Erleichterung „mit Rücksicht darauf, daß das Requisit einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung für die Correspondenten mit nicht unerheblichen Belästigungen und Kosten verknüpft sein würde“, angeordnet. Es gebührt ihm Dank dafür, sei hiermit ausgesprochen!